

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER BEWÄHRUNGSHelfERINNEN
UND BEWÄHRUNGSHelfER
Der Sprecherrat

LAG Schl.-Holst. | Boninstraße 23 | 24114 Kiel

**Innen- und Rechtsausschuss
des Landtags Schleswig-Holstein
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier
Postfach 71 21
24171 Kiel**

Marietta Stenzen
Boninstraße 23
24114 Kiel

 0431-604-1293

 0431-604-1420

 marietta.stenzen@bwh-lg-ki.landsh.de

Kiel, den 22.10.2015

Fax-Nr.: 0431-604-1420

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes
Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3151**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwürfen.
Für die Landesarbeitsgemeinschaft der schleswig-holsteinischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer übersende ich folgende Stellungnahme:

Grundsätzlich wird der Entwurf des geplanten Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein begrüßt, insbesondere was konkrete Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Bewährungshilfe betrifft.

Allerdings ist aus unserer Sicht dringend eine Änderung des § 77 (Überbrückungsgeld) geboten. Wie in der Vergangenheit mehrfach diskutiert und festgestellt, ist eine Überweisung von Überbrückungsgeld eines Gefangenen auf ein Dienstkonto der Bewährungshilfe nur nach Abstimmung und mit ausdrücklicher Einwilligung des Gefangenen oder aber aufgrund einer ausdrücklichen richterlichen Anordnung einer Geldverwaltung möglich.

Die Entscheidung, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach Entlassung ausbezahlt werden soll, kann nur von dem zu Entlassenden selbst getroffen werden. Es gibt ohne richterliche Anordnung für eine Geldverwaltung seitens der Bewährungshilfe keinerlei Rechtsgrundlage, Gelder gegen den Willen des zu Entlassenden einzubehalten. Eine Geldverwaltung, wie sie beispielweise von gesetzlichen Betreuerinnen / Betreuern mit entsprechendem Aufgabenkatalog übernommen werden, kann von der Bewährungshilfe nicht durchgeführt werden.

Überdies ist aus unserer Sicht eine Verwaltung von Geldern Entlassener gegen deren Willen nicht mit dem Grundsatz der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung in Einklang zu bringen.

Die LAG spricht sich daher dafür aus, § 77 Abs. 2 maximal als „Kann-Regelung“ zu formulieren und insbesondere den zweiten Halbsatz zu streichen.

Was den Entwurf des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen im Justizvollzug angeht, so möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass dieser Entwurf aus unserer Sicht in Teilen schwer verständlich und unklar ist. So geht aus einigen Vorschriften für uns nicht eindeutig hervor, ob sich die Regelungen auch auf die Bewährungshilfe beziehen oder ob und wann bei dem Austausch von Daten eine Schweigepflichtentbindung erforderlich ist (z.B. § 11 Abs. 3 S. 2).

Weiterhin ist für uns die Klärung der Frage des Datenaustausches im Rahmen der Fachanwendung SoPart von Interesse. Die Bewährungshilfe arbeitet seit einigen Jahren mit dieser Fachanwendung. Geplant ist, dass in Kürze auch der Vollzug auf einen Teil dieser Daten zugreifen kann. Eine gemeinsame Nutzung des Datenpools, d.h. auf welche Daten und wie lange Bewährungshilfe und Justizvollzug gemeinsam Zugriff haben sollen, muss klar definiert und datenschutzrechtlich geklärt und abgesichert sein. Dies gilt im Umkehrschluss auch für die Frage, auf welche Daten des jeweiligen Fachdienstes *nicht* zugegriffen werden kann bzw. wie künftig mit besonders sensiblen Daten z.B. zur gesundheitlichen Situation (Sucht) und zur Familie (Beziehungen etc.) umgegangen werden soll.

Eine Klärung ist aus unserer Sicht im Sinne des Persönlichkeitsschutzes der inhaftierten bzw. unter Bewährungs-/Führungsaufsicht stehenden Person wie auch für eine

sinnvolle weitere Verarbeitung der erhobenen Daten für die beteiligten Behörden zwingend erforderlich.

Wir würden eine eindeutige Regelung zum sicheren Austausch von Daten ausdrücklich begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Sprecherrat

Marietta Stenken